

daß sich mein Antrag auch heute noch, so wie in dem Momente, als er gestellt wurde, rechtfertige. Was den Vorwurf anlangt, daß künftig, wenn drei Sachverständige, einer von dem, welcher den Schaden erlitten, einer von dem Richter und einer von dem Jagdberechtigten zur Taxation adhibirt werde, eine größere Unsicherheit entstehen würde, so glaube ich, daß sich derselbe erledigt; denn es wird dem Richter wohl leicht werden, aus dem, was die drei Sachverständigen angegeben haben, das Mittel zu finden, und nach diesem Mittel den Schaden, welcher bezahlt werden soll, zu bestimmen. Ich habe ferner in meinem ersten Antrage auf die Nothwendigkeit hingewiesen, daß hinsichtlich der Kosten eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde, und namentlich hat es mir geschienen, daß die bis jetzt selten zur Anwendung gebrachte Restitution der Kosten bei den Wildschäden als Regel angenommen werden möchte, wenn Wildschäden wirklich bewiesen worden sind. Dagegen ist eingehalten worden, daß eigentlich von dem Falle, in welchem die Kosten zur Restitution kommen, bei dem Wildschädenvergütungsverfahren nicht gut die Rede sein könne. Es komme in diesem Verfahren nur Schadenwünderung vor, und diejenigen, welche Schaden gelitten, bedürften des Anwalts nicht, mithin stelle sich die beantragte Restitution der Kosten als illusorisch dar. Ich habe aber wahrgenommen, daß diejenigen, welche Schaden erlitten, in die Nothwendigkeit versetzt wurden, sich eines Anwalts zu bedienen und denselben zu verschiedenen Malen zu gebrauchen. Ich glaube demnach auch, daß die in meinem zweiten Antrage bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen practisch sind und recht nützlich wirken werden. Wenn ich nun auch glaube, daß durch diese Bestimmungen manchen Klagen abgeholfen werden wird, werden dennoch viele Klagen vorkommen, wenn nicht hinsichtlich des Ersatzes der Wildschäden in Bezug auf übermäßigen Wildstand die Bestimmung getroffen wird, die von der Majorität der Deputation vorgeschlagen worden ist. Die Majorität der Deputation hat vorgeschlagen, daß alle durch jagdbare Thiere verursachten Schäden zum Ersatz ausgesetzt werden möchten. Obgleich ich zugeben muß, daß der Abgeordnete v. Gablenz in so fern Recht hat, als er an der Fassung des Antrags der Deputation eine Unbestimmtheit gerügt hat, so muß ich doch im Ganzen bei dem Antrage stehen bleiben, und bekenne, daß ich nicht einsehe, wie dem hauptsächlichsten Theile der Klagen abgeholfen werden kann, wenn nicht eine solche Bestimmung getroffen wird. Es sind nicht gerade immer die großen Schäden, welche zu Klagen Veranlassung geben, sondern die stets wiederkehrenden kleinen Schäden, welche die üble Stimmung in den Jagdleidenden hervorbringen, in die sich derjenige versetzt fühlt, der häufigen Neckereien ausgesetzt ist. Es wurde von Seiten des Königl. Herrn Commissars bemerkt, es gälte jetzt die Bestimmung, daß Wildschaden in Gehölzen nur zum Ersatz kommen solle, wenn ein übermäßiger Wildstand nachgewiesen worden sei. Ich glaube aber, daß eine solche Bestimmung eine inconsequente und nicht zu rechtfertigende ist. Man sagt, wenn auch der Wildschaden ersetzt werden solle, wo ein übermäßiger Wildstand nicht

nachgewiesen sei, so werde die Jagd aufhören, ein nutzbares Recht zu sein. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Jagd in einzelnen Fällen aufhören würde, so kann doch daraus nicht gefolgert werden die Rechtfertigung des entgegengesetzten Grundsatzes, nach welchem bloß der durch übermäßigen Wildstand verursachte Schaden vergütet werden soll. Der Grundstücksbesitzer, auf dessen Grund und Boden die Jagd ausgeübt wird, hat ein eben so großes und größeres Recht darauf, daß er in der Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigt werde, als der Jagdberechtigte darauf, daß die Jagd ihm etwas einbringe und nicht bloß Kosten und Aufwand verursache. Bei dieser Betrachtungsweise würde man die Jagdberechtigten auf Unkosten des Grundstücksbesitzers, dessen Grundstücke vermöge der davon zu zahlenden Abgaben gerechte Ansprüche auf Freiheit und Schutz haben, begünstigen.

Abg. Zische: Ich trage auf Schluß der Debatte an. Wir haben nun drei Tage über den Gegenstand gesprochen, und ich glaube, er ist so durchgesprochen, daß die Sache für erledigt angesehen werden kann, da es Niemanden in der Kammer geben kann, der nicht weiß, woran er ist.

Präsident Braun: Der Name des Abgeordneten Zische befindet sich nicht unter denen, welche über den vorliegenden Gegenstand gesprochen haben. Sein Antrag auf Schluß der Debatte ist also formell zulässig, und ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Es haben sich so viel Mitglieder erhoben, daß die Unterstützung als erfolgt anzusehen ist. Will Jemand gegen den Schluß der Debatte sprechen?

Abg. v. Gablenz: Ich will über den Antrag des Abgeordneten sprechen, der mir nicht unwichtig scheint.

Abg. Schumann: Ich werde gegen den Schluß der Debatte sprechen, da mir die Angelegenheit von großer und hoher Bedeutung ist. Wenn auch mehrere Tage debattirt worden ist, so sind doch noch so viel Punkte zu erörtern übrig, daß es sich der Mühe wohl verlohnen dürfte, noch einige Zeit darauf zu verwenden. Es handelt sich um ein Recht, welches zu großen Differenzen Veranlassung gegeben hat und giebt, und denen ein Ende gemacht werden soll. Ich hoffe deshalb, daß vielleicht manche Mitglieder dem Zische'schen Antrage ihre Unterstützung wieder zu entziehen sich entschließen werden.

Abg. Joseph: Ich habe zwar schon seit einiger Zeit bemerkt, daß die Debatte über die Ablösung der Jagd anfängt, aus dem Borne der Geduld der Kammer zu schöpfen; es ist aber nicht zu verkennen, daß die Frage für den Bauernstand von der höchsten Wichtigkeit ist, daß für sie, wenn mich nicht Alles täuscht, durch die Anträge der Majorität heute eine neue Aera beginnt. Deshalb, und weil es gilt, einen an die Spitze des Ablösungsgesetzes gestellten Grundsatz, die möglichste Freiheit des Grund und Bodens, zu realisiren, spreche ich mich gegen den Schluß der Debatte aus. Ich habe noch einen andern und wichtigern Grund. Ich glaube, es ist bei dieser Debatte an der Zeit, an die Staatsregierung eine Frage zu richten und bei der vorauszu sehenden Erwiderung derselben einen Antrag an dieselbe